



**28. September 2015**  
**Konstituierende Sitzung**  
**Kommunale Konferenz**  
**Alter und Pflege**  
**im Kreis Wesel**



## **Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)**



# Alten- und Pflegegesetz NRW

- 16.10.2014 Inkrafttreten –
- Ersetzt das Landespflegegesetz (PfG NW)
- Durchführungsverordnung (APG DVO)
- 02.11.2014 Inkrafttreten



## Begründet mit:

- Demografischer Wandel – steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen
- Altes Recht aus der Zeit der Einführung der Pflegeversicherung – Anpassung erforderlich
- Berücksichtigung sozialpolitischer und gesellschaftlicher Entwicklungen
- Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes: Doppelter Tatsächlichkeitsgrundsatz bei der Refinanzierung der Investitionskosten – pauschale Finanzierungen nicht möglich



GESUNDHEIT & SOZIALES



## Ziel:

Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige

durch

die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen



## Sicherstellungsauftrag

- Kreise und kreisfreie Städte sind verpflichtet, den örtlichen Bedarfen entsprechende Angebotsstruktur sicherzustellen
- kreisangehörige Kommunen sind einzubeziehen
- größtmögliche Trägervielfalt für Wahlrecht der Betroffenen



## Beratung

- Personen, die sich auf eigene Pflegebedürftigkeit vorbereiten, Pflegebedürftige und Angehörige
- trägerunabhängig
- über ihre Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten
- durch Zusammenwirken von Kommunen und Pflegekassen



## Örtliche Planung

- Zweijährig durch Kreise (mit Städte und Gemeinden) und kreisfreie Städte
- Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und Maßnahmenplanung
- Verständliche Veröffentlichung des Planes
- Verbindliche Planung für teil- und vollstationäre Einrichtungen



## Kommunale Konferenz Alter und Pflege

- Zwei Tagungen jährlich
- Unterstützt bei Aufgaben dieses Gesetzes
- Umfassende Mitgliedschaft





## Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur

- Für Altenpflegeheime, Kurz-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und ambulante Dienste
- Finanzierung ausschließlich durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe
- Im Jahr 2014
  - Vollstationär 15.133.000 €
  - Kurzzeitpflege 803.000 €
  - Tagespflege 461.000 €
  - Ambulante Dienste 1.702.000 €
  - Gesamt 18.099.000 €



KREIS WESEL

GESUNDHEIT & SOZIALES

## Finanzierung der Investitionen teil- und vollstationär

- Anerkennungsfähig sind nur Aufwendungen:
  - für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen oder
  - die für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und die betriebsnotwendig sind
- keine Pauschalierung mehr
- Erhaltene öffentliche Förderungen sind mindernd zu berücksichtigen



## Finanzierung der Investitionen teil- und vollstationär

- Begrenzung durch Angemessenheitsgrenze pro Platz
  - $53 \text{ qm} \times 1.887 \text{ €} = 100.011 \text{ €/Platz}$  (Neubau vollstationär)
  - $18 \text{ qm} \times 1.590 \text{ €} = 28.620 \text{ €/Platz}$  (Neubau teilstationär)
- Es gelten nur tatsächlich vorhandene Quadratmeter!
- Lineare Verteilung der Abschreibung über 50 Jahre
- Anerkannte kürzere Abschreibungszeiten bleiben erhalten



## Finanzierung der Investitionen teil- und vollstationär

### Modernisierungen:

- Keine Kostenbegrenzung bei „must-have“ Maßnahmen, sofern die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit gewahrt sind
- „nice-to-have“ Maßnahmen können anerkannt werden, wenn die Aufwendungen in angemessenem Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Maßnahme den Nutzern bringt (Beispiel: energetische Sanierung)



GESUNDHEIT & SOZIALES

KREIS WESEL

## Finanzierung der Investitionen teil- und vollstationär

### Modernisierungen:

- „must have“ Maßnahmen bereits erledigt sind und
- „Restwerte“ plus Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze im Jahr der Maßnahme nicht überschreiten
- Ersatzneubau zulässig, wenn wirtschaftlicher als Modernisierung



GESUNDHEIT & SOZIALES

KREIS WESEL

## Finanzierung der Investitionen ambulanter Dienste

### Bisher:

2,25 € pauschal je geleisteter Stunde Pflege nach dem SGB XI  
jährlich ausgezahlt

### Neu:

- 6,62 Prozent der Hälfte des Gesamtumsatzes plus
- 0,27 € je 100 Punkte der Hälfte der erbrachten Leistungen
- Auszahlung vier mal jährlich
- Kostenneutralität für Kreise und kreisfreie Städte



# Wohn- und Teilhabegesetz NRW

- 16.10.2014 Inkrafttreten –
- Ersetzt das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NW)
- Durchführungsverordnung (WTG DVO)
- 11.11.2014 Inkrafttreten



# Besonderes Ordnungsrecht

- **Kreis Wesel nimmt als Sonderordnungsbehörde “Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ wahr**
- **Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf**
- **Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium MGEPA**





## Zweck des Gesetzes

- **Gewährleistung des umfassenden Schutzes von Menschen, die entgeltlich Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum in Anspruch nehmen**

und

- **diese Leistungen im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen stehen.**



# Geltungsbereich des Gesetzes

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
  - selbstverantwortete Wohngemeinschaften
  - anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- Angebote des Servicewohnens
- ambulante Dienste
- Gasteinrichtungen